

gibt, ist gleich. In letzterem Falle genügt es zu sagen: die Buße gilt für beide Beichten zusammen.

6. Unser Titius hat offensichtlich keinen rechten Begriff von der Todsünde; es trifft ihn der Vorwurf eines heiligen Kirchenlehrers (Anselmus?): *nondum considerasti, quanti ponderis sit peccatum*. Er ist also darüber zuerst gehörig zu belehren sowie auch darüber, daß die Auferlegung einer ihm größer erscheinenden Buße durchaus nicht eine Härte, sondern im Gegenteil ein Werk der Barmherzigkeit ist; haben ja die sakramentalen Bußwerke eine weit größere Wirkung, als wenn dieselben Werke ohne Rücksicht auf das Bußsakrament verrichtet würden.

7. Welches Bußwerk könnte dem Titius auferlegt werden? Vielleicht bringt ihn der Beichtvater dazu, nach einigen Wochen wieder zur heiligen Beicht zu kommen; dies wäre in Anbetracht der vorigen, mindestens sehr mangelhaften und fragwürdigen Osterbeicht wohl das geeignetste Bußwerk. Ist Titius dazu nicht zu haben, dann vielleicht dazu, ein oder zweimal an einem Wochentage (an einem abgeschafften Feiertage) der heiligen Messe beizuwohnen, oder vielleicht auch einer oder zwei Fastenpredigten, oder dem gemeinsamen Kreuzweg oder der Maiandacht. Solche Bußen sind jedenfalls dem Pönitenten zugleich heilsamer als der ihm so mißliebige Rosenkranz, den er vielleicht allein gar nicht zu beten weiß.

In jedem Fall soll ihn der Beichtvater nach vorausgegangenener Belehrung fragen, ob ihm diese Buße nicht zuviel ist, damit sich nicht der Fall nochmals wiederhole.

8. Die Anfrage betrifft bloß die Umänderung der Buße; es hätte aber der neue Beichtvater auch zu untersuchen, ob nicht die frühere Beichte aus Mangel an Disposition ungültig war; ein Pönitent, der „sofort“ entschlossen ist, die Buße nicht zu verrichten, muß den Verdacht erregen, daß er gar nicht disponiert ist; wird ja unter den *signa dubiae dispositionis* angeführt: *qui valde sunt difficiles in acceptandis poenitentiis et remediis peccatorum necessariis*. Unser Titius hat freilich dem früheren Beichtvater keine Schwierigkeiten vorgebracht, aber seine Handlungsweise ist weit schlimmer gewesen; demnach wäre eine Wiederholungsbeichte schon aus diesem Grunde zum mindesten sehr rätlich.

Mautern (Steiermark).

P. Franz Gnam C. Ss. R.

(Schmerzensgeld und feierliche Ordensprofeß.) Ein feierlicher Ordensprofesse verunglückte anlässlich einer Autofahrt. Vom schuldigen Chauffeur, bezw. Autounternehmer wurde außer Ersatz der Heilungskosten auch ein Schmerzensgeld verlangt. Letzteres wurde vom Beklagten abgelehnt mit der Begründung, daß das Schmerzensgeld eine rein persönliche Forderung sei.

Das Stift, dem der Professe angehört, habe keine Schmerzen erlitten, habe infolgedessen keine Forderung; der Professe habe zwar Schmerzen erlitten, sei aber unfähig, etwas zu erwerben. — Die Frage geht über das rein Akademische hinaus in Ländern, in denen, wie z. B. in Österreich die Vermögensunfähigkeit der feierlichen Ordensprofessen staatlich anerkannt ist. Einen Fingerzeig zur Lösung der Frage gibt can. 582, Cod. jur. can.: *Post sollemnem professionem . . . omnia bona, quae quovis modo obveniunt regulari in Ordine capaci possidendi cedunt Ordini vel provinciae vel domui secundum constitutiones*. Es können also trotz der durch die feierliche Profeß herbeigeführten Vermögensunfähigkeit dem Professoren Güter (scheinbar) zukommen (obvenire), gehen aber durch seine Person hindurch auf den Orden über. Hiemit ist auch für das Pekulium, das zwar nirgends im Kodex Erwähnung findet, in beschränkter Weise Raum gelassen. In den Zeiten der Geldwirtschaft wird auch der strengste Ordensmann außerhalb des Ordens z. B. auf Reisen ohne Pekulium, d. h. ohne eine bescheidene Geldsumme, die Eigentum des Klosters bleibt, über welche aber der Professe in Abhängigkeit und unter der Kontrolle seiner Oberen verfügt, nicht auskommen können. Denn die modernen Transportunternehmungen haben für das Armutsgelübde absolut kein Verständnis. Zum Abschluß dieser Verträge (z. B. Fahrkartenkauf) braucht der Professe Geld und es erwachsen ihm aus diesen Verträgen, trotz vermögensrechtlicher Unfähigkeit, vermögensrechtliche Ansprüche (obveniunt). Im Hintergrund steht aber immer der Orden, das Kloster. Diese Anschauung findet sich auch in einer Entscheidung der Religiösenkongregation vom 16. März 1922 (A. A. S. XIV, 196) niedergelegt. Darnach können feierliche Professoren das im Militärdienst erworbene Geld und die Pensionen, die mit militärischen Auszeichnungen verbunden sind, nicht als ihr persönliches Eigentum beanspruchen: *Cedit Ordini*. — Wenden wir diesen Grundsatz auf das Schmerzensgeld an. Wie die mit einer Auszeichnung verbundene Pension wegen Vermögensunfähigkeit des feierlichen Professoren nicht in Wegfall kommt, so auch nicht ein etwaiges Schmerzensgeld, durch den Professoren geht es aber auf den Orden über: *quae quovis modo obveniunt regulari Ordini cedunt*.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Beschwerde gegen die Klageverweigerung des Promotors.)

Florian erstattet dem Promotor *justitiae* im Sinne des can. 1971, § 2, die Anzeige, daß er bei seinem Eheabschluß eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe beigefügt, also seine Ehe ungültig sei. Da ihm als schuldhaften Teil das Klagerecht fehlt, bittet er den Promotor, die Klage zu erheben. Der Promotor prüft den Fall